



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XX. Die Chur-Sächsische Gesandten thun Separat-Vorschläge in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

rorum motuum abschneiden könnte, darin dann die Evangelici als affectionirte gegen ihr Vaterland, nicht allein nicht zu verdencken, sondern vielmehr zu loben, zu animiren und zu secundiren seyn würden, inmassen wir uns eines solchen zu Thro Altesse und Excellenzen gänglich versehen wollten.

1646.
Junius.

Es ward zwar von dieser Materie noch eines und das andere pro & contra geredet, allein die Substantialia bestunden doch auf dem, was allschon referiret ist; darmit wir unsern Abschied genommen haben, und von dem Herrn Herzog mit grosser Courtesie begleitet und dimittiret seyn.

Das Creditif betreffend, welches unsere hochgeehrte Herren uns zum Behuef dieser Deputation mit schicken wollen, da haben wir, theils weil wir allerseits allschon gungsam von unsern hohen Herren Principalen zu den ganzen Friedens- Tractaten legitimiret und gedollmächtiget seynd, theils aus andern Ursachen, welche unsern hochgeehrten Herren in mehreem Nachdencken leicht befallen werden, undnig erachtet, dasselbe zu übergeben, sondern haben dasselbe an uns zu behalten gut befunden: nicht zweiffelnde, sie hierinnen mit uns gar leicht einig seyn werden. Wormit wir dieselben in den Schus des Allerhöchsten ergeben, und ihnen 2c. Signatum Münster am 27 Julii Anno 1646.

An die zu Osnabrück anwesende Evangelischen Abgesandte 2c.

Evangelischer Fürsten und Stände zu Münster Abgesandten.

§. XX.

Die Chur-Sächsischen Gesandten thun separat. Vorschläge in puncto Gravaminum.

Ausser diesem ereignete sich ein neuer Umstand, woraus leichtlich eine grosse Separation, unter den Evangelischen Ständen selbst, hätte entstehen können, die wir, aus geheimen Relationen und Briefsen, hiemit erzehlen wollen. Es suchten nemlich die Kayserliche Gesandten die Chur-Sächsischen von den übrigen Evangelicis zu trennen, und mit ihnen, separatim die Religions-Materien, wie ehe bevor den Prager-Frieden, zu tractiren. Wie geheim nun schon dieses gehalten wurde; so erfuhren es dennoch einige der Evangelicorum, welche daher, durch die Sachsen-Altenburgische Gesandten, am 13ten Junii (da eben die erste geheime Conferenz zwischen den Kayserlichen und Chur-Sächsischen sollte gehalten werden) morgens um 7. Uhr, die Electorales Saxonicos erinern, und ihnen vorstellen liessen, was unter solchen Handlungen, vor Gefährlichkeiten stecketen: allein diese blieben auf ihrer Meynung, und meldeten, sie hätten in ihrer Instruction, Media fürzuschlagen, wie die Gravamina Religionis etwann gehoben werden möchten: begaben sich darauf zu den Kayserlichen Gesandten, welche sich neben ihnen, an einen

Worüber die übrigen Evangelici sehr empfindlich sind.

Tisch setzten, und alle Puncten der, von den Evangelischen legitimum exhibirten Gegen-Erklärung, mit ihnen durch giengen; da dann von beyden seiten, nachsehende Vorschläge N. I. & II. gegeneinander geschelhen, worüber die Evangelischen Stände um so mehr empfindlich wurden, als die Chur-Sächsischen Gesandten selbst, kurz vorher, der Evangelicorum Gegen-Erklärungs-Puncten gebilliget hatten, nun aber in etlichen vornehmen puncten widerige Gedanken äusseren. Des folgenden Tags erdffneten die Chur-Sächsischen selbst solches alles den Sachsen-Altenburgischen, um solches den übrigen Evangelischen zu hinterbringen, mit dem Erbieten, sie wollten derselben Resolution darauf ferner den Kayserlichen reportiren. Es wurde ihnen aber hernach, nomine Evangelicorum gesagt, sie möchten von solchem Modo agendi, worinn die Evangelischen Stände keinesweges willigen würden, absehen: welches sie auch nachgehends thaten, und den obigen Verlauff also auslegten, daß, nachdem sie gesehen, wie man Evangelischer seits zimlich in extremis verharre, sie einen Mittel-Weg, bloß loco voti, ohne einig Präjudiz, auf

Graf von Trautmannsdorff Erster Vorschlag.

Die Chur-Sächsischen Gesandten abstrahiren von solchem Modo agendi.

1646. auf Veranlassung der Kayserlichen Gesandten, vorgeschlagen hätten, wollten sich aber hinführo des Wercks gänglich abthun: Die Direction wären sie, wegen des Praeger-Schlusses, zu decliniren beschlicht.

Der Chur-Sächsischen Gesandten privat-1646. Vorschläge, sowol als des Grafens von Trautmannsdorf Gegen-Vorschläge waren also gefasset:

N. I.

Diät. Osnabrug d. 20. Junii

Anno 1646.

Ihrer Excellenz, des Herren Grafens von Trautmannsdorf's. Vorschläge.

N. I.
Graf von
Trautmanns-
dorf's Vorschläge.

1) In dem 7den Articul der Evangelischen übergebenen Punkten kömten die Wort (Unter welchen der also genannte Geistliche Vorbehalt keinesweges zu verstehen) von den Herren Catholischen nicht eingeräumt werden, weil solche das vornehmste Haupt-Stück in dem Religions-Frieden.

2) In den Erb-Ländern würden Ihre Kayserliche Majestät das Exerctium Religionis nicht einräumen, doch würden darbey 3. Conditiones verstatet: 1) Das Jus Emigrandi auf 7. oder 8. Jahr zu extendiren. 2) Den Excursum im mittelst connivendo nach zu sehen. 3) In Schlesien sollten Fürsten und Stände ausser dem Erb-Fürstenthum bey ihrer Religion verbleiben. Mit Breslau wäre eine sonderliche Transaction aufgerichtet.

3) Den Evangelischen Erzb- und Bischöffen zc. so liberam electionem hätten, solle Votum & Sessio, auf General- und special-Reichs-Conventen eingeräumt, aber loco tertio dieselben gesetzt, und sie mit dem titulo Administratorum genennet werden; was die Catholischen in ihren Landen befugt, solle den Evangelischen auch nachgelassen seyn, & vice versa; und solches ratione Emigrandi, Reformandi, subditorum, & recipendorum Clericorum &c.

4) A Feudalitate & Jure Gladii &c. solle das Jus Religionis nicht dependiren.

5) Die in Causis Religionis streitige Fälle, sollten per amicabilem Compositionem von beyder Religion zugethanen, ausgetragen werden.

6) Die Reichs-Ritterschafft und Reichs-Städte sollten in den Stand gesetzt werden, in Religions-Sachen, in welchem sie sich Anno 1627. befunden: der Stadt Augspurg könte man ja vor den Evangelischen daselbsten eine Kirche einräumen.

7) Minden, Osnabrück, Halberstadt, müsten excipiret werden, denn sie hätten ihre Bischöffe.

8) In allen Geistlichen Sachen sollte via Juris auf 100. Jahr, via Facti aber in perpetuum suspendiret seyn.

9) Welcher Erzb- oder Bischoff, es sey auf Catholischer oder Evangelischer seiten, die Religion mutiren würde, der solle das Stift verlassen, und kein Theil demselben einige alimenta zu geben schuldig seyn, jedoch solle der Marggraf zu Brandenburg, gewesener Administrator zu Magdeburg, hierunter nicht gemeynet seyn.

10) Die Patriicii und Doctores sollten in die Stifter mit eingenommen werden, in welchen solches Herkommen.

11) Der Adel in den Stiftern Minden und Osnabrück, so Evangelisch, sollten gebuldet werden.

12) Daß man auf den Deputations-Tagen eine Gleichheit von beyden Religionen unter den Ständen anordnen, und also noch mehr Deputatos machen solle, solches gehöre auf einen Reichs-Tag.

13) Die Majora Vota sollen in Contributions-Sachen gültig seyn.

Dritter Theil.

Ha 2

14.

1646.
Junius.

14) Es sey kein summum Dicasterium in Imperio mehr zu machen: Ihre Kayserliche Majestät aber würden eine gewisse Anzahl von Evangelischen subjectis, in Dero Reichs-Hof-Rath aufnehmen, damit in allen Sachen, so auf einigerley Weise sich zum Religions-Wesen bezügen, die Reichs-Hof-Räthe in gleicher Anzahl von beyden Religionen könnten nieder gesetzt werden.

1646.
Junius.

N. II.

Der Churfürstlichen Sächsischen Abgesandten privat-Vorschläge, den 13ten Junii Anno 1646.

N. II.
Chur-Sächsi-
sche Vorschlä-
ge.

1) Wir hielten dafür, der Punctus Amnestiae sey bey seinem Puncto zu tractiren.

2) In den Geistlichen Gütern sey via Facti in perpetuum aus zu schließen, via Juris aber auf 100. Jahr zu suspendiren, und da immittelt per amicabilem Compositionem die Sachen nicht verglichen, soll abermahls die suspensio auf 100. Jahr zu gültlicher Composition ausgefetzt seyn.

3) Den Passautischen Vertrag Anno 1552. Religions-Frieden Anno 1555. Confirmation desselben Anno 1566. soll man pro regula perpetua nochmahls setzen; jedoch daß der Geistliche Vorbehalt nicht pars substantialis des Religions-Friedens genennet werde.

4) Das tempus Restitutionis könne auf Annum 1624. gefezet werden, so würden fast alle Stände restituiret, und dabey annectiret werden; wären noch etliche Stände ante Annum 1624. graviret, so seyn dieselben zu specificiren und deren Restitution gestallten Sachen nach zu befördern.

„Darbey aber die Herren Chur-Sächsischen erinnern, daß es wegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, soviel die Ober- und Nieder-Laufnitz, auch 4. Magdeburgischen Kemter betrifft, in alle Wege in dem jezigen Stande verbleiben solle.

5) Die Evangelischen Primat-Erz-Bischöffe u. seyn ad Comitia Generalia & Specialia zu beschreiben, und ihnen Sessiones und Vota zu verstaten.

6) Declaratio FERDINANDEA den 24ten Septembris Anno 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, müsse gelten.

7) Daß in Böhmen, Mähren und Oesterreich das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis verstatet werde wie vorhin, darum seyn Ihre Kayserliche Majestät zu bitten.

Wie Egra eine Reichs-Stadt, so stünde zu versuchen, ob deswegen absonderlich etwas zu erhalten. Wegen der Schlesischen Stände und Stadt Breslau hätten wir Befehl, die Herren Churfürstlichen um Assistenz zu ersuchen, damit sie in vorigen Stand in Ecclesiasticis gefezet werden möchten. 1) Wegen des Majestät-Briefs. 2) Wegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ex auctoritate Ihre Kayserlichen Majestät von sich gegebenen Churfürstlichen Wortes.

8) Das Jus Emigrandi müsse den Evangelischen liberum, vermöge des klahren Buchstabens des Religion-Friedens, gelassen werden.

9) In Contributionibus sollten die Majora nicht statt haben, excepto unico calu, wann es die Lützen-Hülffe betreffe.

10) Es solle entweder die tractatio, ob noch eine summum Dicasterium im Reich auf zu richten, auf einen Reichs-Tag verschoben werden, oder wo man sich ja deswegen allhie vergleichen könnte, so müste doch Ihre Kayserliche Majestät nicht an den Oesterreichischen oder Bayerischen Crayß allein gebunden werden, dann solches Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich selbst schimpflich, sondern sie müsten concurr-

ren-

1646.
Julius.

rentem Jurisdictionem, wie Sie anjeho cum Camera Imperiali hergebracht, mit allen diesen Judiciis haben, jedoch dafern auch Ihre Kayserlichen Majestät sowol an Dero Reichs-Hof-Rath, als an den andern summis Judiciis paritatem subjectorum Judicantium von beyden Religionen introduciren. Wann man in diesen Punctis einig, so könnten die andern Articuli oder Gravamina Evangelicorum als 9. 10. 12. 18. 19. 20. 23. & seqq. usque ad 46. gar leicht componiret werden, wie auch ferner der 50. 51. 52. 53. 55. der 13. 14. 15. 16. 17. 28. 29. würden auszulassen, der 47. zu limitiren, der 48. entweder allhier oder auf einem Reichs-Tag zu vergleichen seyn, und anjeho der 54. effectuirt werden.

Dieses wären unsere unvorgreifliche Vorschläge, dardurch wir vermeynten dem Werck geholffen werden könne.

§. XXI.

Drenstern
reist nach
Münster.

Inzwischen resolvirte Graf Drenstern, eine Reise nach Münster zu thun, um mit den Fransosen sich etwas genauer, sonderlich über das unter Handen gehabte Bezen-Projekt eines formlichen Instrumenti Pacis zu unterreden, und langete den 4. Julii st. n. daselbst an; wohin auch der Kayserliche Gesandte Graff von Trautmannsdorff sich immittelst wieder zurück verfüget hatte. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, ob

jögen die Schweden den Fransosen nach; so reisete Drenstern nur ganz allein, SALVIUS hingegen blieb in Osnabrück zurück. Bey dieser Reise negotiirte Drenstern viel wichtiges, sonderlich mit den Kayserlichen Gesandten, welches hernach besonders angeführet werden soll, weil wir jeho die fernere Handlung über die Religions-Gravamina, in ihrer Ordnung betrachten und fortsetzen wollen.

§. XXII.

Drensterns
Discours mit
den Kayserli-
chen Gesand-
ten.

Es begab sich demnach, Samstags den 7ten Julii st. n. Graf Drenstern zu den Kayserlichen Gesandten, ihnen die Revisite zu geben, und eröffnete, wie er zu dem Ende nach Münster gekommen sey, das Friedens-Werck an seinem Ort zu befördern, dahero er vernehmen wollte, ob und was die Kayserlichen und Catholici mit den Ständen und Protestanten gehandelt, und worauf die Sachen beruheten, seines Ermessens käme vieles auf den Terminum a quo und ad quem an. Die Kayserliche Gesandten antworteten hierauf und sprachen: sie wären ihrer seits ebenmäßig, die zum Friedens-Werck gehörige Negotia zu befördern geneigt, und dahero im Werck begriffen, der Catholischen Stände am lezt vergangenen Mittwoch eingelangtes Gutachten über der Protestirenden jüngste Declaration in puncto Gravaminum, mit den Antectis und Kayserlichen Instructionen zu conferiren, und darauf die fernere Nothdurfft zu Papier zu bringen, welche sodann nicht nur den Protestirenden, sondern auch ihm, Drenstern selbst, sollte communiciret werden, in Hoffnung, man werde keine Ursach finden, weiter zu disputiren. Den

Terminum a quo betreffend, gedächte man solchen ex superabundanti, in Politicis & Ecclesiasticis ad annum 1624. zu reduciren; wegen der 100. Jahre, als termini ad quem, und wie es nach deren Ablauf, mit der Restitutione Bonorum Ecclesiasticorum etwa zu halten sey, würde sich endlich noch ein Temperament finden.

Darauf fragte Drenstern weiter, wie es dann mit der Diligion in den Kayserlichen Erb-Landen solle gehalten werden?

Die Kayserliche Gesandten antworteten: Ihre Kayserliche Majestät wollten ein vor allemahl von ihrer disfalls gefassten Resolution nicht abweichen, und wäre ihnen noch zur Zeit kein anderer Befehl ertheilet worden, als das Ihre Majestät den Terminum Emigrationis etwas weiter hinaus als vorher, etwaum auf 7. oder 8. Jahre erstrecken, auch sonst auf das Auslauffen ad Exercitia Lutherana, so genau nicht aufsehen wollten. Und obwohl Drenstern darauf erwiederte man habe gleichwol diesen Unterthanen und Ständen in den Erb-Landen das Exercitium Religionis publicum, contra Pacta & Privilegia genommen; sie wären

1646.
Julius.Wegen des
Termini
Annethie a
quo.ingleichen ad
quem.Wegen des
Religions-
freyheit in
den Kayserli-
chen Erb-
Landen.